

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Turnhalle der Stadt Barmstedt (Schulstraße)****§ 1**

## Allgemeines

Die Sport- und Turnhalle der Stadt Barmstedt, Schulstraße, stehe zur Verfügung

1. den Barmstedter Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen,
2. den Barmstedter Sportvereinen, die vom Landessportverband bzw. Kreissportverband betreut werden und dort angeschlossen sind, und den Fachverbänden des Kreises, Landes und Bundes zu ausschließlich sportlichen Zwecken.
3. eine anderweitige Nutzung bedarf eines formlosen, an den Magistrat der Stadt Barmstedt zu richtenden Antrages.

**§ 2**

## Benutzungsregelung

1. Für den Schulsport werden die Hallen an jedem Werktag nach dem jeweils gültigen Benutzungsplan zur Nutzung freigestellt (7.25 - 13.35 Uhr).
2. Montags bis freitags werden die Hallen den nutzungsberechtigten Sportvereinen (§ 1) für den Trainingsbetrieb nach dem jeweils gültigen Nutzungsplan zur Verfügung gestellt (Sporthalle Schulstraße 15.00 - 22.00 Uhr), (Turnhalle Schulstraße 14.00 - 22.00 Uhr).
3. An Wochenenden (sonnabends und sonntags) steht die Sporthalle für genehmigungspflichtige Sportveranstaltungen wie folgt zur Verfügung:  
sonnabends 15.00 - 22.00 Uhr (1. Sonnabend im Monat: 9.00 - 22.00 Uhr), sonntags 9.00 - 22.00 Uhr.  
3.1 Die Berechtigung zur Nutzung der Sporthalle an den Wochenenden im Sommerhalbjahr (1.5. - 30.9. eines Jahres) erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch einen Bescheid des Magistrats. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - Art der Veranstaltung
  - Teilnehmer
  - Nutzungszeit
  - Namen des verantwortlichen Leiters
- 3.2 Die Nutzungswünsche für die Wochenenden im Winterhalbjahr (1.10. - 30.4. eines Jahres) sind spätestens einen Monat vor Saisonbeginn für das Winterhalbjahr nach vorheriger Abstimmung der Vereine untereinander zur Genehmigung an den Magistrat zu richten.
4. Die Turnhalle kann an den Wochenenden für den Trainingsbetrieb genutzt werden.
5. öffentliche Veranstaltungen werden in der Turnhalle nicht durchgeführt.
6. Während der Sommerferien werden die Hallen für die Nutzung grundsätzlich nicht freigegeben. Für die übrigen Ferien können notwendig werdende Nutzungszeiten besonders vereinbart werden.
7. Während des Trainingsbetriebes sind Trainingsspiele mit auswärtigen Mannschaften nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit gestattet.
8. Der Magistrat behält sich im begründeten Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu den Ziffern 1-7 vor.

**§ 3**

## Verhalten in den Hallen

1. Die Benutzer der Sport- und Turnhalle haben auf gründliche Sauberhaltung der Hallen, insbesondere des Fußbodens zu achten. Vor Betreten der Umkleide- und Nebenräume ist das Schuhzeug sorgfältig zu säubern. Umkleide- und Nebenräume dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen), die nicht auf der Straße getragen werden, oder Gymnastikschuhen betreten werden.
2. Die Benutzer sowie die verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schwere Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister (Ziff. 4.1) zu melden, ansonsten in das Kontrollbuch einzutragen (Ziff. 4.3). Der Hausmeister hat die schadhafte Geräte kenntlich zu machen.
3. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Sämtliche Matten und Geräte (außer den fahrbaren) müssen getragen werden.

Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

Das Aufstellen von dem Benutzer gehörenden Geräten bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Geräte dürfen ohne Genehmigung des Magistrats nicht aus den Hallen entfernt werden.

4. Die Nutzung durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, die außerschulische Nutzung nur in Anwesenheit des jeweiligen Übungsleiters zulässig.

Die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Sofern der zuständige Hausmeister den Schließdienst in den Hallen nicht selbst durchführt, haben die Übungsleiter der Vereine folgendes zu beachten:

4.1 Der verantwortliche Übungsleiter entnimmt den Hallenschlüssel einem in der Nähe der Halle befindlichen Schlüsselkasten. Es ist die Aufgabe des zuständigen Hausmeisters, dafür Sorge zu tragen, daß sich rechtzeitig vor Beginn der ersten Tagesveranstaltung der Hallenschlüssel in dem Schlüsselkasten befindet.

4.2 Am Ende einer Veranstaltung erfolgt entweder die Weitergabe des Schlüssels an den Verantwortlichen der nachfolgenden Sportgruppe oder die Deponierung des Schlüssels im Schlüsselkasten (Ausnahme: siehe 4.5.6.).

4.3 Eintragungen in den in den Hallen ausliegenden Kontrollbüchern sind von den Übungsleitern wie folgt vorzunehmen:

4.31 gestrichen

4.32 Mängel und Bemerkungen jeder Art einschließlich Angaben über Fundsachen (soweit schwere Beschädigungen festgestellt werden s. § 3.2).

Die Übungsleiter haben jeweils einen Kontrollgang nach der Übernahme und vor der Übergabe an den nachfolgenden Leiter durchzuführen (S. § 3.2)

4.33 Der Hausmeister nimmt t„glich vor Aufnahme des Schulsports Einblick in das Kontrollbuch. Die Auswertung der Eintragungen erfolgt durch den Magistrat.

4.5 Die Übungsleiter der Gruppen, die den Sportbetrieb beschließen, sind dafür verantwortlich, daß sie folgendes beachten, bevor sie die Hallen verlassen:

4.51 Die Beleuchtungs- und Duscheinrichtungen sind abzuschalten.

4.52 Die Fenster sind zu schließen.

4.53 Die Geräte sind an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen (s. § 3.3).

4.54 Festgestellte schwere Beschädigungen sind dem Hausmeister zu melden (s. § 3.2), ansonsten in das Kontrollbuch einzutragen (s. Ziff. 4.3)

4.55 Die Außentüren sind abzuschließen (in der Sporthalle Schulstraße auch die Zugangstüren an der Tribünenseite).

4.56 Die Schlüssel müssen in den Bereich des Hausmeisters übergehen (Einwurf in den Briefschlitz der Außentür zur Wohnung des Hausmeisters). Die Schlüssel dürfen nicht im Schlüsselkasten deponiert werden.

4.6 Die Vereine erhalten auf Antrag Schlüssel von dem Schlüsselkasten. Sie dürfen Duplikate an autorisierte Sportlehrer und Übungsleiter gegen Unterschrift ausgeben. Die betreffende Unterschriftenliste ist jederzeit der Stadt zur Einsichtnahme vorzulegen. Vor Beginn jeder Sommer- und Wintersaison reichen die Vereine dem Magistrat eine Liste mit den Namen der Personen ein, die im Besitz eines Schlüssels zum Schlüsselkasten sind.

4.7 Die Ausgabe von Hallenschlüsseln zur ständigen Besitznahme und Verwendung im Bedarfsfalle erfolgt nur an die Vereinsvorsitzenden und hauptamtlichen Sportlehrer.

4.8 Die Vereine haben vor Beginn jeder Sommer- und Wintersaison dem Magistrat ihren vereinsseitigen Hallennutzungsplan einzureichen.

4.9 An Wochenenden (sonnabends, sonntags) händigt der zuständige Hausmeister die Hallenschlüssel an die zur Schlüsselführung berechtigten Personen zu folgenden Zeiten aus:

sonnabends : 15.00 Uhr

sonntags: 9.00 Uhr.

Im Einzelfall abweichende Regelungen sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

5. Von den Ziffern 4.1 - 4.9 findet für die Lehrkräfte der Schulen nur die Ziffer 4.3 Anwendung.

6. Die Nutzung der Hallen und Nebenräume ist nur für den im Zulassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet.

7. Die Tribüne darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen können vom Hausmeister gestattet werden.

8. Gestattet ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen zu Ziffern 10, 11, die Ausübung folgender Sportarten:

8.1 Handball

8.2 Volleyball

8.3 Faustball

- 8.4 Prellball
- 8.5 Korbball
- 8.6 Badminton
- 8.7 Basketball
- 8.8 Turnen
- 8.9 Gymnastik
- 8.10 Fechten
- 8.11 Tischtennis
- 8.12 Tennis
- 8.13 Tanzen

- 8.14 Budo (asiatische Kampfsportarten)
- 8.15 Trampolinspringen

9. Die unter Ziffer 8 aufgeführten Sportarten dürfen nur unter Beachtung der für diese jeweils geltenden Regeln betrieben werden. Soweit eine unter Ziffer 8 nicht aufgeführte Sportart betrieben werden soll, ist ein Antrag an den Magistrat zu richten.

10. Fußball (Turniere und Trainingsbetrieb) darf in der Sporthalle und in der Turnhalle nur im Rahmen der von der Stadt Barmstedt festgelegten Fußballregeln gespielt werden (s. Anlage). Vor die Tor zum Umkleideraum in der Turnhalle ist eine Weichbodenmatte zu stellen.

11. Hockey darf nur in der Sporthalle, und zwar nur in der Wintersaison gespielt werden. Benutzt werden dürfen nur Holzhockeyschläger, die jeweils vor Beginn der Hallensaison hallengerecht hergerichtet werden.

12. Das Rauchen in den Hallen und den Nebenräumen ist streng untersagt. Das Ausschank bzw. Genuß von Getränken ist in den Hallen auf alkoholfreie Getränke zu beschränken.

13. Der Zutritt zu den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen ist nur den Sporttreibenden gestattet.

14. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Bestimmungen der Benutzungsordnung einhalten. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

15. Der Aufenthalt in den Regieräumen in den Hallen ist bei Veranstaltungen und während des Schul- und Trainingsbetriebes nur den verantwortlichen Leitern bzw. den Lehrkräften gestattet. □ 4 bleibt unberührt.

16. Die Hallen einschließlich der Nebenräume müssen spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein.

17. Die Geräte dürfen ohne Einschränkung genutzt werden. Nach der Nutzung sind die Geräte in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

18. Das Telefon in der Sporthalle darf nur in Notfällen benutzt werden.

#### § 4

##### Aufsicht und Hausrecht

Der Hausmeister ( Ziff. 4.1) und die sonstigen vom Magistrat beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen mit sofortiger Wirkung untersagen.

#### § 5

##### Widerruf der Nutzungserlaubnis

1. Soweit die Berechtigung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Magistrat jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

a) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,

b) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt.

2. Die Benutzung kann vom Magistrat für einzelne Nutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Berechtigung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor bei

a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit einer Halle wegen Instandsetzungsarbeiten usw.,

b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen.

**§ 6****Haftung und Schadenersatz**

1. Der Benutzer haftet -vorbehaltlich Ziffer 2- für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Einrichtung und Geräte. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Barmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Barmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Barmstedt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten entstehen.

**§ 7****Benutzungsentgelte**

Für die Nutzung der Sport- und Turnhalle durch einheimische Mannschaften und Vereine gemäß § 1 Ziffer 2 wird ein Entgelt nicht erhoben.

**§ 8****Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit**

1. Die auf Antrag vom Magistrat zugelassenen Nutzer (Veranstalter) haben die Zahlung der Entgelte zu veranlassen, soweit § 7 hierzu verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Das zu zahlende Benutzungsentgelt ist unaufgefordert zum Ende des Monats nach der in Frage kommenden Veranstaltung an die Stadtkasse Barmstedt zu überweisen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 16.12.1981 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- sowie die Turnhalle der Stadt Barmstedt vom 23.10.79 außer Kraft.

Barmstedt, den 15. Dezember 1981  
Stadt Barmstedt  
Der Magistrat

gez. Behrens  
Bürgermeister